VERORDNUNG (EWG) Nr. 2784/84 DER KOMMISSION

vom 2. Oktober 1984

zur sechsten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 über Durchführungsbestimmungen zu den Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1037/84 (2), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2356/84 (4), werden die Zuschläge und Abschläge auf den Erzeugerpreis, falls die Qualität des Erzeugnisses von der Standardqualität abweicht, im Vertrag festgelegt. Für den Fall, daß die beiden vertragschließenden Parteien zu keinem Einvernehmen gelangen, empfiehlt es sich die Zuschläge und Abschläge für das Wirtschaftsjahr 1984/85 festzulegen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1978/80 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wenn die Zuschläge und Abschläge jedoch nicht in den Verträgen, die für in dem Wirtschaftsjahr 1984/85 geerntete Sojabohnen abgeschlossen worden sind, festgelegt sind, wird

— für jeden Prozentpunkt an Feuchtigkeit, der unter der Standardqualität liegt, ein Zuschlag von 0,75 % auf den Verkaufspreis vorgenommen,

— für jeden Prozentpunkt an Feuchtigkeit, der über der Standardqualität liegt, ein Abschlag von 1,5 % auf den Verkaufspreis vorgenommen. Wenn der Feuchtigkeitsgrad jedoch höher als 17 % ist, beläuft sich für jeden Prozentpunkt an Feuchtigkeit, der über 17 % liegt, der auf den Verkaufspreis anzuwendende Abschlag auf 2,3 %,

— für jeden Prozentpunkt an Fremdbestandteilen, der unter oder über der Standardqualität liegt, ein Zuschlag oder Abschlag von 1 % des Verkaufspreises vorgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 2. Oktober 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 19. 4. 1984, S. 46.
(3) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 25.
(4) ABl. Nr. L 218 vom 15. 8. 1984, S. 10.